
Antrag

der Fraktion der FDP

Ein Update für den Rundfunkstaatsvertrag – Digital- und Spielkultur durch Verzicht der Lizenzierungspflicht lebendig halten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat soll darauf hinwirken, dass der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 502, 503, BayRS 02-16-S), der zuletzt durch Art. 1 des Abkommens vom 8. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 86) geändert wurde, zu Gunsten des Wegfalls der Lizenzierungspflicht für Livestreaming und WebTV geändert wird.

Im Einzelnen sollen hierbei folgende Änderungen eingebracht werden:

-
1. § 2 (2) 12 wird wie folgt ergänzt
12. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer an eine geschlossene Benutzergruppe verbreitet werden,
 2. § 20b (1) wird in „Rundfunk im Internet“ unbenannt, wie folgt gefasst und um (2) ergänzt
(1) Wer Rundfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20a entsprechend.

(2) Für andere als Hörfunkprogramme gilt Absatz 1 nur, soweit diese Programme nicht Teil eines Programmbouquets sind.

Begründung:

Rundfunk im Internet ist gesetzlich mit „klassischem“ Rundfunk gleichgestellt, auch was die Anforderungen wie z.B. die Zulassungspflicht angeht. Es ist aber nicht sachgemäß, an YouTube, Livestreamer oder allgemein WebTV-Anbieter - sofern sie überhaupt unter die Rundfunkdefinition fallen - die gleichen, mit hohem bürokratischen Aufwand verbundenen Anforderungen wie an reichweitenstarke nationale Fernsehsender zu stellen. Eine Lizenzierungspflicht ist in diesen Fällen nicht notwendig. Daher ist die aktuelle Rechtslage im Rundfunkstaatsvertrag für den genehmigungspflichtigen Rundfunk für die Art und Form von Live-Streaming und WebTV im Internet nicht anzuwenden.

Der FDP-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus spricht sich daher dafür aus, die bislang von Landesmedienanstalten angewandte Praxis, Betreibern von Livestreaming-Angeboten eine Lizenzierungspflicht ihres Digitalangebots aufzuerlegen, zu beenden, indem der Rundfunkstaatsvertrag in der Weise geändert wird, dass alle diejenigen von der Lizenzierungspflicht ausgenommen werden, die Rundfunk ausschließlich offen über Internet verbreiten.

Hierunter fallen insbesondere „YouTuber“ und „Livestreamer“, die auf eigenen Kanälen oder über andere Dienstleister, wie Twitch TV, wirken. Diese Gruppe soll zukünftig ihre Aktivitäten bürokratiearm lediglich anzeigen müssen. Eine qualifizierte Anzeigepflicht, wie sie heute bereits für Hörfunk im Internet gilt, ist ausreichend, um die gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen und eine effektive Aufsicht durch die Medienanstalten sicherzustellen.

Alle anderen klassischen Programme, die im Rahmen von geschlossenen Programmpaketen verbreitet werden, also über die klassischen TV-Infrastrukturen, aber auch über moderne TV-Plattformen sowie im TV-Bereich über Online-Plattformen, ist weiterhin eine Lizenzierungspflicht aufzuerlegen.

Berlin, den 13. Februar 2018

Czaja, Schlömer
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin